



Jahresbericht 2010



Unterstützt von



INHALT

Vorwort.....	3
Stopleveline im Überblick	4
So arbeitet Stopleveline	5
Was ist Kinderpornografie?.....	7
Was ist nationalsozialistische Wiederbetätigung?.....	8
Das Jahr 2010 in Zahlen	9
Die Struktur der Stopleveline.....	16
Stopleveline – nationale Zusammenarbeit.....	17
Stopleveline – internationale Zusammenarbeit.....	18
Stopleveline – finanzielle Unterstützung.....	19
Häufig gestellte Fragen	20

Impressum

Herausgeber: Stopleveline c/o ISPA – Internet Service Provider Austria, 1090 Wien, Währingerstraße 3/18
e-mail: office@stopline.at, Web: www.stopline.at
Verlags- und Herstellungsort: Wien 2011

VORWORT

Stopleveline hat sich seit ihrer Gründung 1998 einer wichtigen Aufgabe verschrieben - dem Kampf gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet.

Ich bin stolz die Online-Meldestelle hier zu vertreten, um Sie, sehr geehrte Leser, in die Tätigkeit der Stopleveline einzuführen und Ihnen einen Rückblick auf das Jahr 2010 präsentieren zu können. Besonders beeindruckt haben mich die stark gestiegenen Meldungszahlen des Jahres 2010 – über 5000 Meldungen gingen bei der Stopleveline ein – deutlich mehr als in den vergangenen Jahren.

Ich möchte dieses Vorwort nutzen, um explizit Danke zu sagen! Dies zielgerichtet zu tun ist etwas, das in der durchaus anonymen Welt des Internets immer schwerer ist und in diesem Jahresbericht bietet sich meines Erachtens die beste Gelegenheit.

Ein besonderer Dank gilt an erster Stelle all jenen, die in den letzten Jahren eine Meldung an die Stopleveline abgesendet haben, anstatt bei strafbaren Handlungen einfach wegzusehen bzw. „wegzuklicken“.

Was wäre die Stopleveline ohne ihre Partner: Durch die enge nationale Kooperation mit den zuständigen Stellen im Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung können erfolgreiche Maßnahmen gegen illegale Inhalte ergriffen werden; die enge Kooperation mit den ISPs im Rahmen der ISPA erlaubt das umgehende Löschen illegaler Inhalte in Österreich; und die Zusammenarbeit mit Saferinternet.at und Rat auf Draht ermöglicht eine umfassende Aufklärung über die sichere Nutzung des Internets. Ein großer Dank dafür!

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Mitgliedern des Stopleveline-Beirats für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit danken. Diese Zusammenarbeit hat meines Erachtens einen wertvollen Beitrag geleistet, die richtigen Personen – Exekutive, ISPs, Techniker, Juristen – an einen Tisch zu bringen in ihrem gemeinsamen Kampf gegen illegale Inhalte im Internet.

Und natürlich gehört mein Dank denjenigen, ohne die Stopleveline nicht bestehen und so erfolgreich funktionieren würde: Den Mitarbeitern im Hintergrund, die die schwierige Aufgabe haben, die eingegangenen Meldungen zu bearbeiten und dabei stets mit unschönen und auch psychisch belastenden Abbildungen konfrontiert sind.

Abschließend bedanke ich mich bei den finanziellen Unterstützern, einerseits der EU im Rahmen des Safer Internet Programmes, andererseits der nic.at, der Vergabestelle für .at-Domains.

Ihnen, sehr geehrte Leser, danke ich herzlich für Ihr Interesse an der Stopleveline. Ich hoffe, Sie werden den Jahresbericht als nützlich und informativ beurteilen. Die Arbeit der Stopleveline lebt von ihrer Bekanntheit und damit von den Absendern der Meldungen! Schließlich geht es um ein wichtiges gemeinsames Ziel: Den Kampf gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet!

Dr. Barbara Schloßbauer
Projektleiterin und Vorsitzende des Stoplevelinebeirats



STOPLINE IM ÜBERBLICK

Die Meldestelle Stopleveline ist die Online-Anlaufstelle für Personen, die im Internet auf folgende illegale Inhalte stoßen:

- Kinderpornografie
- Nationalsozialistische Wiederbetätigung.

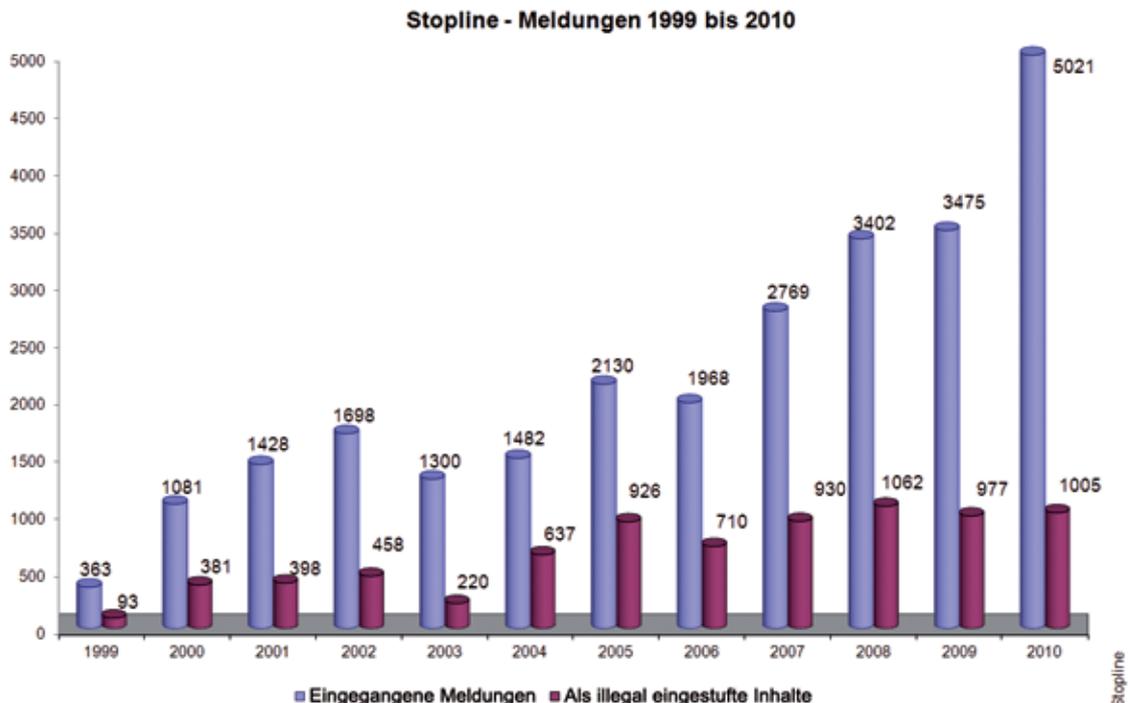
Oberstes Ziel der Stopleveline ist die Entfernung dieser illegalen Inhalte aus dem Internet, insbesondere im Hinblick auf Veröffentlichungen in Österreich.

Stopleveline wurde im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Sie wird als Selbstverpflichtung der österreichischen Internet Service Provider von der ISPA, dem Verband der österreichischen Internet Service Provider Austria (www.ispa.at), betrieben (Seite 15). Gegründet wurde Stopleveline nachdem 1997 auf dem Server eines österreichischen Providers kinderpornografisches Material gefunden wurde, das ein Kunde dieses Providers dort veröffentlicht hatte.



Seit ihrer Gründung ist Stopleveline eine von den Behörden autorisierte und anerkannte Meldestelle. Sie arbeitet eng mit dem Bundesministerium für Inneres¹ und im Rahmen der ISPA mit den Internet Service Providern zusammen. Zur erfolgreichen internationalen Bekämpfung gehört Stopleveline außerdem dem weltweiten Hotline-Netzwerk von INHOPE an.

In den mehr als 12 Jahren seit der Gründung der Stopleveline wurden über 21.000 Meldungen bearbeitet. Das Jahr 2010 brachte eine massive Steigerung: Mit mehr als 5000 Meldungen wurde der Meldungseingang der Vorjahre bei weitem übertroffen. Etwa 20 Prozent der gemeldeten Inhalte wurden von den Stopleveline-Mitarbeitern auch tatsächlich als illegal eingestuft, die übrigen Meldungen wurden als rechtlich unbedenklich beurteilt.



Der Meldungseingang an Stopleveline ist in den Jahren seit ihrer Gründung stetig angestiegen.

¹ Bundeskriminalamt – Meldestelle Kinderpornografie und Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – Meldestelle NS-Wiederbetätigung

SO ARBEITET STOPLINE

Das folgende Kapitel beschreibt die Haupttätigkeit der Stopline - die Meldungsbearbeitung. Eingangs hervorgehoben wird, dass die Mitarbeiter der Stopline nicht selbst aktiv nach illegalen Inhalten im Internet suchen. Bearbeitet werden ausschließlich Online-Inhalte, die von aufmerksamen Internet-Usern bzw. Partner-Hotlines innerhalb des internationalen Netzwerkes von Hotlines (INHOPE, siehe Seite 17) an Stopline gemeldet werden.

WAS KÖNNEN SIE MELDEN?

Stopline bearbeitet Meldungen zu den Themen

- Kinderpornografie gemäß § 207a Strafgesetzbuch
- Nationalsozialistische Wiederbetätigung gemäß Verbotsgesetz, Abzeichengesetz u.ä.

Detaillierte rechtliche Information zu diesen Straftatbeständen finden Sie auf den Seiten 6f.

Meldungen zu sonstigen Themen, die nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Stopline fallen, werden ebenfalls angenommen, aber inhaltlich nicht bearbeitet sondern im Bedarfsfall an zuständige Stellen weitergeleitet.

Stopline bearbeitet gemäß ihrer Vereinbarung mit der österreichischen Exekutive Meldungen zu den folgenden Online-Diensten:

- WWW – also das World Wide Web
- Newsgroups
- E-groups

Meldungen zu Filesharing-Programmen, Chatrooms oder e-mail werden – ohne Nennung des Absenders – an die Polizei weitergeleitet.

WIE KÖNNEN SIE MELDEN?

Hinweise zu illegalen Online-Inhalten kann man – auch anonym - entweder

- per Web-Formular auf www.stopline.at
- oder mittels E-Mail an meldung@stopline.at

an Stopline übermitteln.

WICHTIG IST:

- ⇒ bei Webseiten: ein eindeutiger URL;
- ⇒ bei Filesharing-Programmen: eine genaue Angabe des Autors, des Datums, des Betreffs und/oder des Suchbegriffes;
- ⇒ bei Newsgroups: Angabe einer detaillierten Beschreibung des Postings; wichtig sind dabei der Name der Newsgroup, der Newsserver, Absender, Datum und Betreff des Postings.

ACHTUNG – kein Bildmaterial mitsenden!

Es wird ausdrücklich davon abgeraten, Bildmaterial mitzusenden, da dies bereits eine illegale Handlung darstellen kann. Der Stopline genügt zur Nachverfolgung der Meldung eine möglichst genaue Quellenangabe des verdächtigen Materials.

DER MELDUNGSEINGANG

Die Stopline erhält zu den Themen Kinderpornografie, nationalsozialistische Wiederbetätigung und auch zu sonstigen Inhalten rund 350 Meldungen pro Monat. Diese werden binnen eines Werktages von den Mitarbeitern bearbeitet. Ein Großteil der Meldungen (65 Prozent) wird vom Absender der Meldung der Kategorie „Kinderpornografie“ zugeordnet.

DIE MELDUNGSBEARBEITUNG

Abhängig von der Qualität der Meldung ist das erfolgreiche Auffinden der beanstandeten Inhalte. Je genauer die Beschreibung an Stopline ist, desto rascher und effizienter kann der Meldung nachgegangen werden.



ILLEGALE INHALTE

Die Stopline-Mitarbeiter beurteilen in der Folge, ob der gemeldete Inhalt wirklich nach den Kriterien des österreichischen Rechts illegal ist. Bei gesetzwidrigem Material ermittelt Stopline technisch den sogenannten Hostprovider, also den Provider bzw. Server, über den der illegale Inhalt ins Netz gestellt wurde.

ILLEGALER INHALT IN ÖSTERREICH:

Wurde der Inhalt über einen österreichischen Internet Service Provider (ISP) bereitgestellt, werden sofort weitere Schritte eingeleitet:

Information an die Exekutive: Beweissicherung

Stopline kontaktiert umgehend die österreichische Exekutive und informiert über den illegalen Inhalt, sodass diese entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen durchführen kann.

Information an den Provider: Entfernung der Inhalte

Um die illegalen Inhalte in der Folge dann auch tatsächlich zu entfernen, wird weiters der ISP kontaktiert und ersucht, die Inhalte technisch aus dem Internet zu entfernen, sodass diese von Internet-Nutzern nicht mehr aufgerufen werden können.

Die Stopline selbst löscht oder zensuriert keine vermeintlich illegalen Inhalte, sondern gibt Providern lediglich Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise. Der Provider entscheidet selbst, wie er auf die Information über den Inhalt reagiert. In Österreich sind sich die Provider ihrer Verantwortung aber sehr wohl bewusst, sodass illegale Inhalte umgehend vom Netz entfernt werden.

WICHTIG:

Im Jahr 2010 wurden an Stopline keine illegalen Inhalte gemeldet, die in Österreich gehostet wurden.

ILLEGALER INHALT INTERNATIONAL:

Wird das illegale Material über einen ausländischen Server verbreitet, wird dies folgendermaßen bearbeitet:

Information an die Exekutive

Es werden ebenfalls die heimischen Behörden verständigt.

Information an die INHOPE-Partner-Hotline

Parallel leitet die Stopline die Informationen an ausländische INHOPE-Partner-Hotlines (siehe Seite 17) weiter, sofern eine derartige Hotline im betroffenen Land existiert. Die Partner-Hotline startet ihrerseits ihren Arbeitsablauf und informiert die relevanten Behörden bzw. Provider in ihrem Land.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass langwierige Bürokratien zwischen nationalen Exekutivorganen verkürzt werden und langjährig erfahrene Hotlines vor Ort ihre guten Kontakte nutzen können, um möglichst rasch die illegalen Inhalte aus dem Internet zu entfernen.

WAS IST KINDERPORNOGRAFIE?

Nicht alles, was auf den ersten Blick aussieht wie Kinderpornografie, entspricht auch dem strafrechtlichen Tatbestand. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stopline sind als Kinderpornografie besonders Bilder von geschlechtlichen Handlungen, in die Minderjährige involviert sind, hervorzuheben. Als minderjährige Person gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein unmündiger Minderjähriger hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet. Pornografische Darstellungen können in Form von Fotografien oder Filmen und Ähnlichem erfolgen.

Kinderpornografie:

- ⇒ Minderjährig, d.h. unter 18?
- ⇒ Sexuelle Handlungen?
- ⇒ Fokus auf Geschlechtsteile?

Einen Graubereich stellen andere Darstellungen wie Zeichnungen, Gemälde, Comics oder Bildmontagen dar, bei denen nicht auf den ersten Blick klar ist, ob es sich um reale Aufnahmen handelt. Hier kommt es darauf an, ob für den Betrachter des Bildes der Eindruck entsteht, dass eine geschlechtliche Handlung mit Minderjährigen tatsächlich stattfindet. Nicht strafbar im Sinne des Kinderpornografie-Gesetzes, aber eventuell aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, sind Texte, in denen sexuelle Handlungen mit Kindern beschrieben werden.

Kinderpornografie definiert sich nach § 207a StGB durch geschlechtliche Handlungen an oder durch einen Fokus auf die Geschlechtsteile von Minderjährigen. Nicht darunter fallen z.B. neutrale Fotos von Minderjährigen am FKK-Strand.

Handelt es sich bei einem Bild um Kinderpornografie, so ist jede Handlung, die damit im Zusammenhang steht, verboten: wissentliches Zugreifen darauf im Internet, Herstellen, Anbieten, (sich) Verschaffen, Überlassen, Vorführen, Besitzen oder sonstige Zugänglichmachung von Kinderpornografie, auch die Einfuhr, Beförderung und Ausfuhr.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle unbedingt, dass es sich bei diesem Bildmaterial generell um strafbare Tatbestände handelt, deren Verfolgung der Polizei und Staatsanwaltschaft vorbehalten ist. Deshalb ist von gezielten Recherchen im Internet durch Nutzer unbedingt abzuraten. Auch wer es mit den besten Absichten tut, etwa um es der Stopline zu melden, macht sich unter Umständen strafbar.

AUSZUG AUS DEM STRAFGESETZBUCH

§ 207a StGB - Pornografische Darstellungen Minderjähriger

(1) Wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
 2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornografische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornografische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornografische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer 1. eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder 2. eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

WAS IST NATIONALSOZIALISTISCHE WIEDERBETÄTIGUNG?

In Österreich ist die Leugnung von NS-Verbrechen, ebenso wie die Verbreitung und Verherrlichung nationalsozialistischen Gedankengutes, unter Strafe gestellt. Bei der Bekämpfung kommen unter anderem die unten angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

NS-Wiederbetätigung:

- ⇒ Verherrlichung von NS-Gedankengut
- ⇒ Verbotene Abzeichen/Uniformen
- ⇒ Leugnung von NS-Verbrechen

Beide Bestimmungen bringen klar zum Ausdruck, dass nicht die sachliche, kritische oder historische Auseinandersetzung mit dem Ideengut einer verbotenen Organisation an sich verboten ist, sondern das Gutheißen dieser Ideen.

Problem: Unterschiedliche Gesetzeslage international

Im Gegensatz zur Gesetzeslage in Österreich und auch Deutschland werden z.B. in Großbritannien oder den USA derartige Aktivitäten bis zu einem gewissen Grad vom Recht auf Meinungs- und Redefreiheit geschützt. In diesen Ländern gibt es keine rechtliche Grundlage für Gegenmaßnahmen. Daher ist es sehr schwierig, Seiten zu löschen, die in einem dieser Länder gehostet werden.

VERBOTSGESETZ

(Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP)

§1 Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. ...

§3 Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§3a Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Bestätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft

1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (§1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK; das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände, sowie jede andere nationalsozialistische Organisation.

2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt.

3. wer den Ausbau einer der in der Z 1 und der Z 2 bezeichneten Organisation und Verbindung durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung ausrustet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt.

4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.

§3d Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach §1 oder §3 verbotenen Handlung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird ... bestraft.

§3g Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wird sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§3h ...wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich ist, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißen oder zu rechtfertigen sucht.

ABZEICHENGESETZ

(Bundesgesetz vom 5.4.1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden)

§1 (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

§2 (1) Die Verbote des §1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter §1 fallen, keine wesentlichen Bestandteile der Ausstellung darstellen. (2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des §1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richtet.

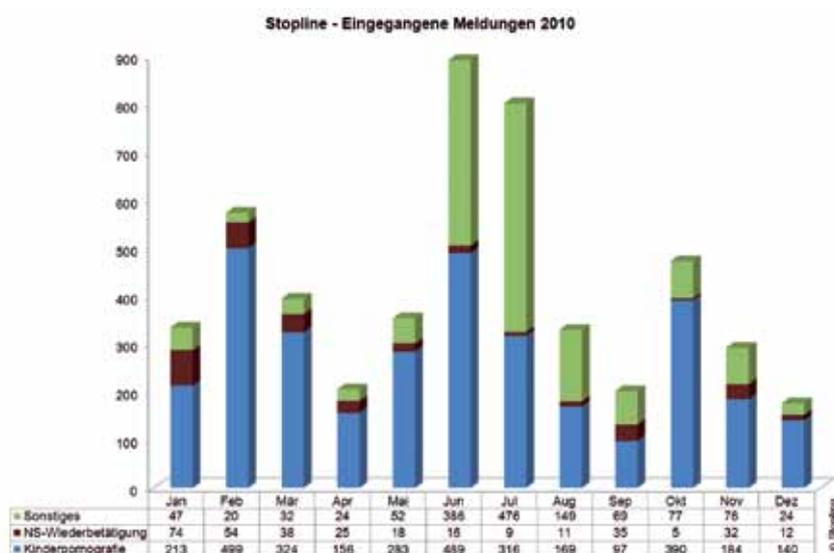
DAS JAHR 2010 IN ZAHLEN

2010 SEHR ERFOLGREICH

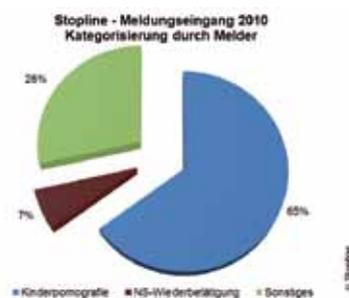
Das Jahr 2010 war bei Stoptline sehr erfolgreich. Es sind über 5.000 Meldungen eingegangen, was eine erhebliche Steigerung gegenüber den Vorjahren bedeutet. Davon waren 948 Meldungen als tatsächlich illegal in Bezug auf Kinderpornografie und 57 als nationalsozialistische Wiederbetätigung einzustufen.

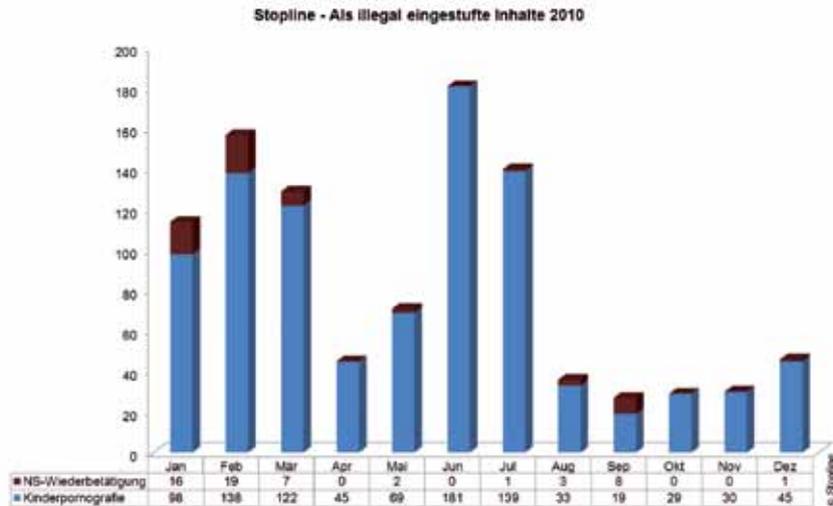
2010 konnten etwa 90 Prozent aller als illegal definierten Inhalte an eine INHOPE-Partner-Hotline – derzeit 39 Meldestellen in 34 Ländern – weitergeleitet werden. Häufigste Ursprungsländer der an Stoptline gemeldeten illegalen Inhalte waren neben den USA und Russland auch die Niederlande und Deutschland.

Lediglich 10 Prozent der von Stoptline als illegal beurteilten Inhalte wurden in Ländern ohne Partner-Hotline gehostet. In diesen Fällen ergreifen das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die relevanten Maßnahmen unter Zuhilfenahme der internationalen Kooperation im Rahmen von Interpol.

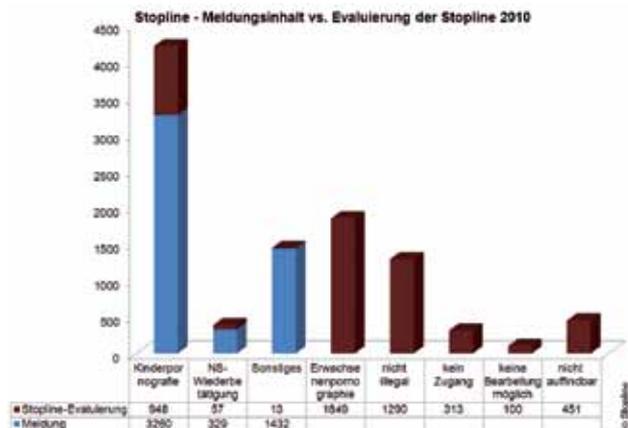
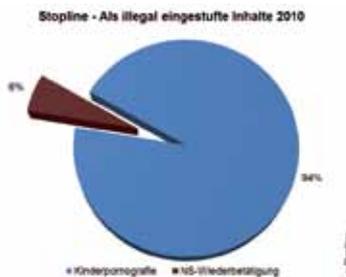


Ein Großteil der Meldungen wurde von den Usern in die Kategorie Kinderpornografie eingestuft (65 Prozent), etwa 7 Prozent der Meldungen wurden vom Absender als Wiederbetätigung kategorisiert und etwa 28 Prozent der Meldung betrafen sonstige Themen.

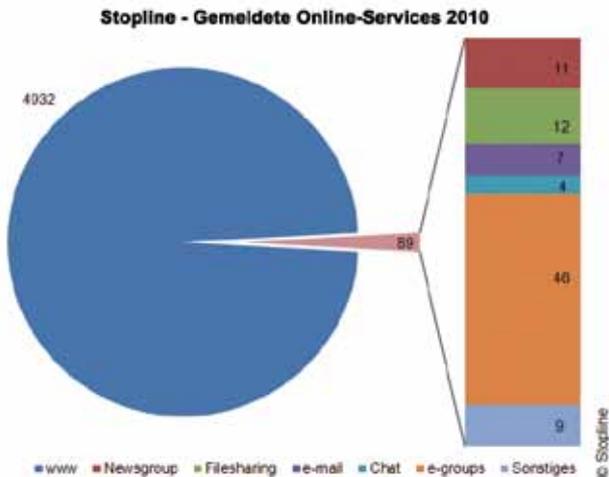




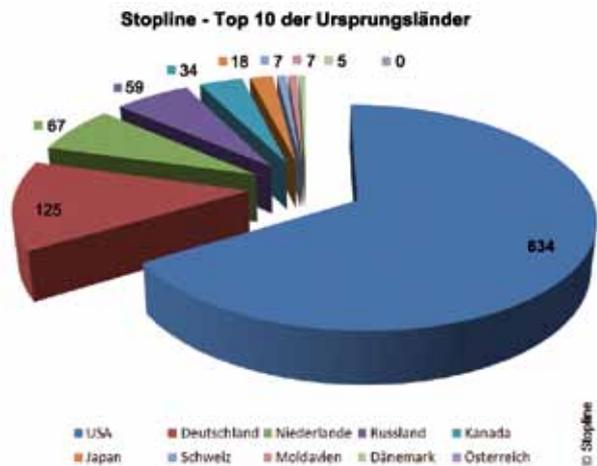
Tatsächlich illegale Inhalte wurden 2010 von den Mitarbeitern der Stopline in knapp 20 Prozent der Fälle gefunden. Dies stellt zu den Jahren 2008 (32 Prozent) und 2009 (28 Prozent) eine deutliche Reduktion dar, die wohl vorrangig auf die gestiegene Meldungszahl zurückzuführen ist.



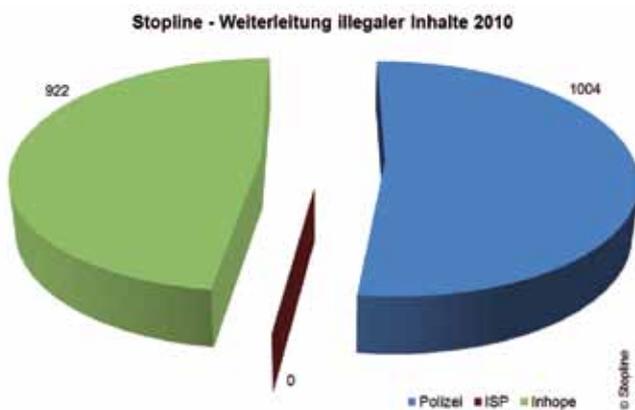
2010 betrafen tatsächlich etwa 20 Prozent der Meldungen Inhalte, die Kinderpornografie oder NS-Wiederbetätigung darstellen. Die restlichen 80 Prozent unterteilen sich in „legale Pornografie“ (d.h. alle abgebildeten Personen sind eindeutig volljährig), „nicht illegal“ (d.h. die Darstellungen verletzen kein Gesetz), „nicht auffindbar“, „keine Bearbeitung möglich“ und „Sonstiges“, also Themen, die deutlich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stopline liegen.



Auch 2010 wurden vorrangig Webseiten des World Wide Web von Usern an die Stopline gemeldet, die Zahl der gemeldeten Newsgroups, Filesharing-Programme und E-Groups nimmt kontinuierlich stark ab.



2010 wurden keine illegalen Inhalte an Stopline gemeldet, die in Österreich gehostet wurden. Wahrscheinliche Hauptursprungsländer der vermeintlich illegalen Inhalte, die an Stopline gemeldet wurden, waren auch im Jahr 2010 vorrangig die USA, gefolgt von Deutschland, den Niederlanden und Russland. Vermehrt finden sich aber auch vermutlich illegale Inhalte auf Hostservern in Ländern wie Kanada, Japan, Schweiz und Moldavien.



Im Jahr 2010 waren es 1005 Meldungen über vermutlich illegale Inhalte, die Stopline an das Bundeskriminalamt bzw. den Verfassungsschutz weitergeleitet hat. Um möglichst effizient gegen illegale Inhalte im Ausland vorzugehen wurden außerdem 922 dieser Meldungen auch an zuständige ausländische INHOPE-Partner-Hotlines weitergeleitet. Da keine illegalen Inhalte in Österreich gefunden wurden, wurden von Stopline keine ISPs kontaktiert.

DIE WICHTIGSTEN ZAHLEN AUF EINEN BLICK

Bei Stopline eingegangene Meldungen 2010 / davon als illegal eingestuft – nach Inhalten:

	Anzahl	davon als illegal eingestuft
Kinderpornografie	3260	948
NS-Wiederbetätigung	329	57
Sonstige	1432	0
Eingegangene Meldungen gesamt	5021	1005

Bei Stopline eingegangene Meldungen 2010 / davon als illegal eingestuft – nach Online-Diensten:

	Anzahl	davon als illegal eingestuft
World Wide Web	4932	988
Filesharing Programme	12	4
Newsgroups	11	1
Sonstige	66	12
Eingegangene Meldungen gesamt	5021	1005

Die fünf wichtigsten Ursprungsländer 2010:

USA	634
Deutschland	125
Niederlande	67
Russland	59
Kanada	34
Österreich	0
Sonstige	86

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2010

DISKUSSION:

LÖSCHEN ODER BLOCKIEREN VON ILLEGALEN INHALTEN?

Eine Diskussion entbrannte in Österreich sowie in zahlreichen anderen europäischen Ländern zur Frage, ob das Ziel im Kampf gegen kinderpornografische Inhalte die tatsächliche Löschung illegaler Webseiten sein soll oder ob man sich auch sogenannter Blocking-Listen bedienen soll. Diese führen dazu, dass der Zugang zu illegalen Inhalten für Internet-User erschwert wird. Eine Möglichkeit der Umsetzung einer derartigen Zugangsbeschränkung besteht darin, dass der Internetnutzer nach Eingabe eines – bereits geblockten - URLs in seinen Browser auf eine Seite der Polizei umgeleitet wird, in der auf die Illegalität der Zielwebseite verwiesen wird (siehe dazu unten den Entwurf des deutschen Kriminalamtes - die geplante Vorgehensweise wurde allerdings noch nicht umgesetzt).

ENTWURF EINER ENTSPRECHENDEN EU-RICHTLINIE

Auch auf EU-Ebene wurde dieser Problemkreis im Rahmen der Implementierung der EU-Richtlinie „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates“ (KOM/2010/0094 endg. - COD 2010/0064)“ in Artikel 21 thematisiert. Diesbezüglich ist eine Entscheidung noch ausständig.

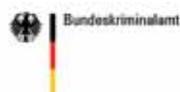
In einigen Ländern sind derartige Blocking-Listen bereits implementiert, entweder aufgrund freiwilliger Kooperationen von Providern mit der Exekutive (z.B. in Skandinavien, Polen) bzw. mit der nationalen Hotline (z.B. Großbritannien) oder aufgrund von Gesetzen (z.B. Italien; in Deutschland ist ein entsprechendes Gesetz in Kraft, es wird aber derzeit nicht angewendet).

PRO UND KONTRA

Befürworter der Blocking-Listen sehen darin eine Möglichkeit, schnell national gegen international veröffentlichte illegale Inhalte im Internet vorzugehen, ohne auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Providern o.ä. angewiesen zu sein. Vorrangiges Problem der Blockade von Inhalten ist, dass die eigentlichen Inhalte der illegalen Webseite aber unberührt und grundsätzlich abrufbar bleiben. Kritiker weisen außerdem darauf hin, dass derartige Sperren ohne Probleme auch von Laien umgangen werden können, das eigentliche Problem, nämlich die Abbildung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, nicht gelöst wird und außerdem mit diesen Sperren eine Zensur-Infrastruktur geschaffen wird, die auch für andere Themenbereiche wie z.B. Urheberrechtsverletzungen zukünftig verwendet werden könnte.

ÖSTERREICHISCHE INTERNET SERVICE PROVIDER

Die österreichischen Internet Service Provider befürworten explizit das Löschen der illegalen Inhalte. Dies spiegelt sich in der Erfahrung der Stoppline wider, dass österreichischen Provider umgehend auf die Information reagieren, falls Kinderpornografie auf einem ihrer Server gehostet wird, und die Inhalte entfernen.



QUELLE:
http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Kinder_stopp.png&filetimestamp=20090418174246



Abgebildet die geplante „Umleitungs-Webseite“ der deutschen Exekutive gegen Kinderpornografie im Internet.

STOPLINE-WEBSEITE

Im Jahr 2010 hat Stopline ihre Webseite umfassend überarbeitet und im Oktober veröffentlicht.



www.stopline.at

DATENBANK

Zur noch effizienteren Meldungsbearbeitung hat Stopline im Laufe des Jahres 2010 eine neue interne Datenbank implementiert. Dies erleichtert die tägliche Bearbeitung erheblich.



FOLDER

Der Folder der Stopline gibt dem interessierten Internetnutzer einen Überblick über die Aktivitäten der Stopline. Der Folder kann direkt auf der Webseite www.stopline.at angefordert oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

SAFERINTERNET DAY 2010

Am 9. Februar 2010 fand zum 7. Mal der Europäische Safer Internet Day statt. Er ist der jährliche Höhepunkt der Aktivitäten der nationalen Informations- und Koordinierungsstellen für sichere Internetnutzung und des Safer Internet Netzwerks der EU. Unter dem Motto „Think before you post“ lag der inhaltliche Schwerpunkt diesmal auf dem Schutz der Privatsphäre im Internet.

Weitere Infos: www.saferinternet.at/sid2010/



STOPLINE 2010 IN DEN MEDIEN

Auch 2010 wurde Stopline vielfach in der Presse genannt, hier ein Auszug:



Quellen:
 www.ispa.at, 9.7.2010
 futurezone.ORF.at, 17.5.2010
 APA - www.ots.at, 9.7.2010
 ORF.at, 9.7.2010
 futurezone.ORF.at, 16.5.2010

Die Gemeinde, März 2010
 krone.at, 9.7.2010
 diepresse.com, 9.7.2010
 Salzburger Nachrichten, 30.10.2010

DIE STRUKTUR DER STOPLINE

ISPA - BETREIBER DER STOPLINE

Die ISPA – die Vereinigung der Internet Service Provider Austria - ist die Dachorganisation der österreichischen Internet-Wirtschaft und vertritt deren Interessen in nationalen und internationalen Angelegenheiten. Sie wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet und hat derzeit rund 200 Mitglieder aus den Bereichen Access, Services, Hosting und Content.



Die ISPA versteht sich als Sprachrohr der österreichischen Internetwirtschaft gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien und fördert die Kommunikation der Markt-Teilnehmer untereinander. Ihr Anliegen ist die Gestaltung der optimalen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen für die Entwicklung des Internets.

Seit 1998 hat sich die ISPA außerdem dem Kampf gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet verschrieben und im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die heute noch in Form des Stopline-Beirats besteht, die Stopline ins Leben gerufen und im ISPA Code of Conduct verankert.

www.ispa.at

DER STOPLINE-BEIRAT

Beratendes Organ der Stopline ist der Stopline-Beirat. Das Gremium ist eine Kommunikationsplattform für Experten der Wirtschaft, der Internetindustrie und der Behörden. Fachleute wie z. B. Juristen, Universitätsprofessoren und IT-Sicherheitsexperten bringen zusätzliches Know-How ein. Der Stopline-Beirat fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen im Kampf gegen illegale Inhalte im Internet und den Austausch von Wissen und gewährleistet so die Möglichkeit zur bestmöglichen gegenseitigen Unterstützung.



DIE MITGLIEDER DES STOPLINE-BEIRATES 2010:

- Peter Rastl - ZID Universität Wien / Aconet
- Andreas Wildberger - ISPA Generalsekretär
- Romana Cravos - ISPA
- Wolfgang Schwabl - A1 Telekom Austria AG
- Ewald Ebner - Bundeskriminalamt
- Sibylle Geißler - Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
- Gabriele Schmölzer - Universität Graz
- Michael Pilz - Rechtsanwalt
- Christian Reiser - Sicherheitsexperte
- Richard Wein - Geschäftsführer nic.at
- Thomas Grünwald - Oberstaatsanwalt, Bundesministerium für Justiz
- Harald Gremel - Bundeskriminalamt
- Bernhard Jungwirth - Saferinternet.at
- Barbara Schloßbauer - Juristin der nic.at, Stopline-Beiratsvorsitzende

STOPLINE – NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Erfolg der Stoptline ist besonders auch ihren kompetenten und zuverlässigen Partnern zu verdanken, mit denen regelmäßige Treffen zum gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch stattfinden.

DIE ÖSTERREICHISCHE EXEKUTIVE

Stoptline arbeitet seit vielen Jahren eng mit den zuständigen Abteilungen der österreichischen Exekutive im Innenministerium zusammen.

Meldestelle für Kinderpornografie im Internet - Bundeskriminalamt (BK)

Das Bundeskriminalamt betreibt die polizeiliche Meldestelle für Kinderpornografie und Kindersextourismus. Stoptline und die Exekutive kooperieren eng miteinander und nutzen regelmäßige Treffen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch im gemeinsamen Kampf gegen illegale Inhalte im Internet.



Meldestelle für nationalsozialistische Wiederbetätigung - Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Diese Meldestelle der Exekutive ist im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung angesiedelt. Auch in diesem Themenbereich ermöglichen regelmäßige Treffen eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch.



www.bmi.gv.at/meldestellen

SAFER INTERNET CENTER ÖSTERREICH

Zur umfassenden Bewusstseinsbildung über die Gefahren des Internets bildet Stoptline außerdem ein erfolgreiches Kooperationssteam mit

Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!

Saferinternet.at: die nationale Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internetnutzung unterstützt insbesondere Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende bei der sicheren Nutzung des Internet.

www.saferinternet.at



Rat auf Draht: die erfolgreiche ORF-Telefonhilfe und der österreichweite Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen ist unter der Kurzwahlnummer „147“ rund um die Uhr aus ganz Österreich ohne Vorwahl zum Nulltarif erreichbar.

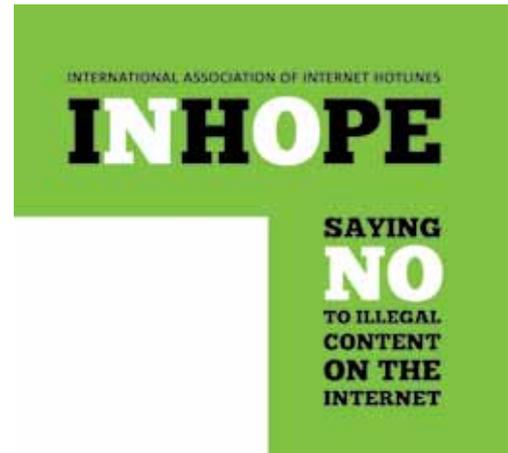
www.rataufdraht.at

STOPLINE – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

STOPLINE – MITGLIED VON INHOPE

INHOPE (International Association of Internet Hotlines) ist die weltweite Vereinigung von Internet Hotlines, vor allem innerhalb Europas, aber auch in den USA, Kanada, Australien, Japan, Südkorea, Südafrika und Taiwan. Ende 2010 umfasste INHOPE 39 Meldestellen-Mitglieder in 34 Ländern. Stopleveline ist eines der Gründungsmitglieder von INHOPE und nimmt seither eine aktive Rolle in deren Entwicklung ein.

Das gemeinsame Ziel der INHOPE-Mitglieder ist es, Kinderpornografie möglichst rasch und effizient aus dem Internet zu entfernen und junge Menschen vor schädigendem und illegalem Einsatz des Internets zu schützen.



Die regelmäßigen INHOPE-Meetings dienen insbesondere dem umfangreichen Erfahrungsaustausch im täglichen Betrieb der Hotline. Einer der wichtigsten Punkte ist dabei die länderübergreifende Zusammenarbeit bei illegalen Inhalten. So wird bei den einzelnen Hotlines festgestellt, wo der möglicherweise illegale Inhalt wahrscheinlich publiziert wird und dann direkt an die entsprechende Hotline in diesem Land gemeldet. Diese Hotline wiederum verfügt ihrerseits über direkte und oft unbürokratische Kontakte zu den lokalen Behörden, die sofort mit der Strafverfolgung beginnen können. Dadurch können Meldungen vor allem über kinderpornografische Inhalte, die auf ausländischen Servern liegen, rasch, effizient und erfolgreich verfolgt werden.

So hat Stopleveline im Jahr 2010 von den etwa 1000 Meldungen, die tatsächlich illegale Inhalte betroffen haben, mehr als 900 Meldungen umgehend an Partner-Hotlines weitergeleitet.

Insgesamt wurden im Rahmen des INHOPE-Netzwerkes im Jahr 2010 rund 24000 Meldungen alleine im Rahmen einer gemeinsamen Datenbank getauscht. Detailliertere Zahlen und Berichte zu den Ereignissen im Jahr 2010 sind im aktuellen INHOPE-Jahresbericht nachzulesen.

www.inhope.org

STOPLINE – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

EU - SAFER INTERNET PROGRAMM

Die EU leistet im Rahmen dieses Programmes einen erheblichen Beitrag zum Kampf gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet und ermöglicht die Finanzierung von Aktivitäten zur gemeinsamen Vorgehensweise innerhalb der Europäischen Union.

Gesamtziel des Projekts ist die Förderung der sicheren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien und der Kampf gegen illegale und unerwünschte Inhalte im Internet. Das Programm konzentriert sich in diesem Sinne neben den Hotlines besonders auch auf die Aufklärung und Schulung von Eltern, Erziehern und Kindern. In allen Bereichen soll die internationale Zusammenarbeit ein integraler Bestandteil sein.

In Rahmen dieses Programms wird auch die Stopline von der EU finanziell unterstützt.

http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/index_en.htm



This project is funded under the Safer Internet plus programme, a multiannual Community Programme on promoting safer use of the Internet and new online technologies.

<http://ec.europa.eu/saferinternet>

NIC.AT INTERNET VERWALTUNGS- UND BETRIEBSGESELLSCHAFT M.B.H.

nic.at, Registrierungsstelle für Domains unter .at, unterstützt Stopline bereits seit Jahren finanziell. Da nic.at die sichere Nutzung des Internets ein großes Anliegen ist, betreibt sie, neben der Unterstützung für die Stopline, auch das österreichische CERT, das Computer Emergency Response Team.



www.nic.at

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

GIBT STOPLINE FEEDBACK ZU EINER MELDUNG?

Stoptline erteilt an den Absender einer Meldung keine Info, ob tatsächlich illegale Inhalte aufgefunden wurden. Dies ist so mit der österreichischen Exekutive abgesprochen. Eine Pauschalaussage wäre auch problematisch, da sich Inhalte im Internet binnen kürzester Zeit ändern könnten und Stoptline Gefahr liefe, eventuell später illegale Inhalte vorher als nicht-illegal „abgesegnet“ zu haben.

Stoptline wird außerdem nicht über die weiteren Schritte der Polizei informiert. Daher können auch keine Auskünfte bezüglich der weiteren Vorgehensweise gegen illegale Webseiten, die im Ausland gehostet werden, erteilt werden.

WARUM IST DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT SO WICHTIG?

Durch die Grenzenlosigkeit des WWW und der anderen Online-Dienste ist nur durch die internationale Zusammenarbeit ein möglichst effizientes Vorgehen gegen illegale Inhalte gewährleistet. Stoptline engagiert sich deshalb bereits seit Jahren im internationalen Netzwerk von Internet-Hotlines INHOPE (vgl. Seite 17), deren Gründungsmitglied sie auch ist.

WIE VIELE INTERNETSEITEN WERDEN NACH DER MELDUNG AN STOPLINE DURCH DEN ISP BESEITIGT?

Alle, die an Stoptline gemeldet werden, Kinderpornografie oder nationalsozialistische Wiederbetätigung beinhalten und auch tatsächlich in Österreich gehostet sind. Werden derartige Webseiten im Ausland gehostet, informiert Stoptline umgehend Partnerhotlines in den betroffenen Ländern und die zuständige österreichische Exekutive, um rasch entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

WIE VIELE PERSONEN WURDEN DURCH AKTIVITÄTEN DER STOPLINE VERHAFTET?

Die Aktivitäten der Stoptline richten sich ausschließlich gegen das Veröffentlichen von kinderpornografischen und nationalsozialistischen Inhalten im Internet. Das Ausforschen von Produzenten oder Konsumenten derartiger Inhalte obliegt ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

WARUM SIND ENTFERTE SEITEN OFT IN KÜRZESTER ZEIT WIEDER ONLINE?

Ein von Stoptline benachrichtigter Provider kann nur den Zugriff auf Inhalte unter einer bestimmten Adresse unterbinden. Dieselben Inhalte werden aber oftmals von den tatsächlichen Betreibern umgehend unter einer neuen Adresse wieder online gestellt.

WARUM WERDEN NICHT ALLE INTERNETSEITEN SOFORT NACH DER MELDUNG AN EINE HOTLINE GELÖSCHT?

Leider kann teilweise auf Inhalte, die im Ausland gehostet werden, nicht zugegriffen werden, z.B. weil die Straftaten in diesem Land nicht strafbar sind. Dies ist insbesondere bei NS-Wiederbetätigung, manchmal aber auch bei Kinderpornografie der Fall.

Unter Umständen ist auch der technische und damit geografische Ursprung eines Online-Dienstes nicht verifizierbar.

Sollte aktuell in einem Ursprungsland keine INHOPE-Partner-Hotline existieren, so bedarf es der internationalen Zusammenarbeit der Polizei über Interpol, wodurch sich in Einzelfällen Verzögerungen ergeben können.

Es kann aber auch sein, dass es den Strafverfolgungsbehörden wichtig ist, dass manche Seiten im Netz noch eine Zeitlang abrufbar sind, um möglichst viele Konsumenten ausforschen zu können.

SEHEN SIE NICHT WEG!

Kinderpornografie ist kein Kavaliersdelikt - es zeigt den tatsächlichen sexuellen Missbrauch eines Kindes!

Die Verherrlichung der NS-Zeit oder die Verwendung verbotener Abzeichen ist strafbar!



SETZEN SIE EIN ZEICHEN!

- ⇒ Melden Sie Online-Inhalte, wenn Sie das Gefühl haben, dass diese gegen das Gesetz verstoßen könnten.
- ⇒ Verlinken Sie von Ihrer Webseite auf www.stopline.at.
- ⇒ Bestellen Sie kostenlos die Stopline-Broschüre.
- ⇒ Veröffentlichen Sie das Logo der Stopline.

IHRE UNTERSTÜTZUNG IST WICHTIG!



www.stopline.at
office@stopline.at

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir selbstverständlich gerne unter office@stopline.at zur Verfügung.

